



Durchführungsbestimmungen

Deutsche Snow-Volleyball Meisterschaften 2020

Änderungen zum Vorjahr

Stand: 23.12.2019

Kapitel 1: Einleitung	4
Kapitel 2: Die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften (DSVM).....	4
Kapitel 3: Teilnehmerfeld 2020	4
Kapitel 4: Termine und Fristen	4
Kapitel 5: DVV-Portal	5
5.1 Spielerbereich	5
Kapitel 6: Zulassungsbestimmungen	5
6.1 Allgemein.....	5
6.2 Spielberechtigung.....	6
6.3 Spielerverpflichtung.....	6
6.4 Anti-Doping Vereinbarung.....	7
6.5 Schiedsvereinbarung Anti-Doping.....	7
6.6 Datenschutz.....	7
6.7 Snow-Spielrecht	7
6.8 Teilnahme nichtdeutscher SpielerInnen bei den DSVM.....	8
Kapitel 7: Turnierteilnahme.....	8
7.1 Meldetermine.....	8
7.2 Meldelisten	8
7.3 Setzlisten	8
7.4 Zulassung.....	9
7.5 Meldegebühren	9
7.6 Anmeldungen	9
7.7 Ummeldungen	9
7.8 Verletzungsregelung	10
7.9 Abmeldungen	10
7.10 Nachrücker	10
7.11 Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes für die DSVM.....	10
Kapitel 8: Deutsche Snow-Volleyball Rangliste	11
Kapitel 9: Turnierdurchführung	11
9.1 Turnierleiter / Jury / Schiedsrichter-Einsatzleiter.....	11
9.2 Turnierablauf	11
9.3 Spielregeln	11

9.4 Material.....	12
9.4.1 Spielball.....	12
9.4.2 Spielkleidung.....	12
9.5 Proteste im Spielverkehr	12
Kapitel 10: Anti-Doping Ordnung	12
10.1 Präambel	12
10.2 Geltungsbereich	12
10.3 Dopingkontrollen	13
Kapitel 11: Marketing.....	13
11.1 Werberechte.....	13
11.1.1 Werbung auf der Hose.....	13
11.1.2 Werbung auf der Zusatzausrüstung	13
Kapitel 12: Sanktionen und Strafen (BVO §14ff)	13
Kapitel 13: Kontaktadressen.....	14
13.1 Deutscher Volleyball-Verband e.V	14
13.2 Deutsche Volleyball Sport GmbH.....	14
13.3 feedback – Agentur für Sport- & Eventmarketing	14
Kapitel 14: Schlussbestimmungen.....	14

Kapitel 1: Einleitung

Der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) führt im Jahr 2020 die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften durch. Der DVV und die Deutsche Volleyball Sport GmbH (DVS) sind für die vollständige Vermarktung, Organisation und Umsetzung der Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften (DSVM) verantwortlich. Als Serviceleistung für alle Ausrichter und Ranglistenspieler ist das Beach-/Snow-Büro der DVS als zentrale Informations- und Koordinationsstelle eingerichtet.

Grundlage für die Durchführung der nationalen Snow-Volleyball Meisterschaften sind:

- die Durchführungsbestimmungen Deutsche Snow-Volleyball Meisterschaften 2020
- die Snow-Volleyball Rangliste (Dokument Ranglisten - Anlage 5)
- Spielerverpflichtung Snow-Volleyball und
- die Beach-Volleyball Ordnung des DVV (BVO) in der aktuellen Fassung.

Die Beach-Volleyball Ordnung (BVO) ist auf der Internetseite des DVV (www.volleyball-verband.de) publiziert. Dort sind neben vielen Adressen auch die Satzung und alle anderen Ordnungen des DVV hinterlegt.

Kapitel 2: Die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften (DSVM)

Turnierort	Veranstaltungsgelände	von – bis	Meldeschluss
Oberstauen	Kurpark	06.03 – 08.03.2020	20.02.2020 12:00 Uhr

Kapitel 3: Teilnehmerfeld 2020

Turnierort	Anzahl Courts	Teams Hauptfeld M / F	Teamanzahl pro Team
Oberstauen	1	8 / 8	4 (3 auf dem Feld + 1 Auswechselspieler/in)

Kapitel 4: Termine und Fristen

Grundsätzlich gelten für alle Veranstaltungen folgende Termine und Fristen. Die genauen Daten sind in den jeweiligen Kapiteln hinterlegt.

- Meldeschluss:
15 Tage vor Turnierbeginn (vgl. Kapitel 2)
- Meldeliste:
Jederzeit online einsehbar (vgl. Kapitel 7.2)
- Zulassung:
Versand erfolgt per E-Mail 10 Tage vor Turnierbeginn durch das Beach-/ Snow-Büro
- Zulassung Deutsche Snow-Volleyball Meisterschaft:
Versand erfolgt per E-Mail am 25.02.2020 durch das Beach-/ Snow-Büro

- Vergabe Wildcards:
Bis 10 Tage vor Turnierbeginn (vgl. Kapitel 7.1)
- Setzliste:
Veröffentlichung beim Technical Meeting (TM):
 - 1) nach der aktuellen DVV Snow-Volleyball Rangliste
 - 2) nach der aktuellen DVV Beach-Volleyball Rangliste
- Ummeldung & Abmeldung:
Vor Versand der Zulassung kosten- und sanktionsfrei
- Ranglisteneingang:
Montag nach Turnierende
- Ärztliches Attest:
Eingang bis Montag 10:00 Uhr nach Turnierende im Beach-/ Snow-Büro

Kapitel 5: DVV-Portal

Die komplette Administration der Turniere wird über das DVV-Portal abgewickelt.

5.1 Spielerbereich

Spieler können sich über folgenden Link <https://beach.volleyball-verband.de/portal/>, mit entsprechender Benutzerkennung und Passwort, in das System einwählen. Somit kann die individuelle Turnierverwaltung (national und international) über das Online-System ausgeführt werden. Eine Anleitung ist unter o.g. Link zum Download hinterlegt.

Kapitel 6: Zulassungsbestimmungen

6.1 Allgemein

Die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften (DSVM) werden für 8 Frauen und 8 Männer-Teams ausgetragen. Meldeberechtigt ist jedes Team mit Spielern, die die Voraussetzungen gemäß den Zulassungsbestimmungen nach Kapitel 6 erfüllen.

Die ersten vier Teams (Position 1 bis 4) werden nach der aktuellen DVV Snow-Volleyball Rangliste und die restlichen Teams (Position 5 bis 8) werden nach der aktuellen DVV Beach-Volleyball Rangliste zugelassen. Außerdem ist der Vorstand des DVV berechtigt, pro Geschlecht max. zwei Wild Cards für nationale und/ oder internationale Teams zu vergeben. Bei einer Wild Card-Vergabe wird entweder das Kontingent der über die DVV- Snow und/ oder der DVV Beach-Volleyball Rangliste zugelassenen Teams dementsprechend reduziert.

Die Teamzusammensetzung ist mit dem Meldeschluss verbindlich. Die Zulassung zu den Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften erfolgt am 25.02.2020 per E-Mail. Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Teams entscheiden folgende Kriterien in aufgelisteter Rangfolge:

- 1) Höchste erzielte Ranglistenwertung der DVV Snow-Volleyball Rangliste der letzten 365 Tage
- 2) Höchste erzielte Ranglistenwertung der DVV Beach-Volleyball Rangliste der letzten 365 Tage
- 3) Bestes, nicht eingebrachtes Punkteergebnis (i.d.R. 9. Wertung)
- 4) Losung.

Alle Snow-Volleyball Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsgebiet des DVV stattfinden, sind genehmigungspflichtig. Veranstaltungen der Landesverbände des DVV gelten durch Bekanntgabe an den DVV als genehmigt, wenn die durch den Hauptausschuss des DVV festgelegte Gesamthöhe für Preisgelder, Antrittsgelder und/oder Sachleistungen nicht überschritten wird.

6.2 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle Spieler, die folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Spielerinformationen im DVV-Portal (mit folgenden Pflichtfeldern):
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Kontaktadresse
 - E-Mail-Adresse
 - Vereinszugehörigkeit (Nachweis Mitgliedschaft in einem Verein eines dem DVV angehörigen Landesverbands)
 - Bankdaten (inkl. SEPA-Lastschriftmandat)
 - Persönliche Daten (bspw. Größe Player-Shirt, Reichhöhe, Körpergröße u.a.)
- DVV Lizenznummer
- Volley-Passion ID
- Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft und/ oder Hauptwohnsitz in Deutschland
- Termin- und ordnungsgerechte Onlineanmeldung über das Online-System des DVV

Mit der Anmeldung müssen gleichzeitig die unterschriebene Spielerverpflichtung Snow-Volleyball, die Anti-Doping Vereinbarung, die Schiedsvereinbarung Anti-Doping, die Einzugs-ermächtigung und die Bankverbindung zur Preisgeldauszahlung dem Beach-/ Snow-Büro, sowie eine Bescheinigung in Steuersachen (nur bei Notwendigkeit), vollständig vorliegen. Die Zustimmung des Vereins zur Teilnahme am jeweiligen Turnier muss beim Spieler vorliegen (vgl. BVO). Die Spieler sind für die Einhaltung ihrer Vertragspflichten gegenüber ihrem Verein selbst verantwortlich.

6.3 Spielerverpflichtung

Die unterschriebene „Spielerverpflichtung Snow-Volleyball“ ist Teil der Zulassungsbedingungen für die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften, die vor der Anmeldung online (<https://beach.volleyball-verband.de/portal/>) bestätigt werden muss.

6.4 Anti-Doping Vereinbarung

Die unterschriebene „Anti-Doping Vereinbarung“ ist Teil der Zulassungsbedingungen für sämtliche anerkannten Snow-Volleyball Ranglistenturniere des DVV, die vor dem ersten gespielten Turnier online (<https://beach.volleyball-verband.de/portal>) bestätigt werden muss.

6.5 Schiedsvereinbarung Anti-Doping

Anlage 3 zur Anti-Doping Ordnung

In Ergänzung der Athleten-Vereinbarung Anti-Doping vereinbaren DVV und Athlet folgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athleten-Vereinbarung Anti-Doping oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtsweg durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die DIS-SportSchO kann unter www.Deutsches-Sportschiedsgericht.de heruntergeladen werden.

6.6 Datenschutz

Die auf den Webseiten von www.volleyball-verband.de und <http://beach.volleyball-verband.de> veröffentlichten Turnierergebnisse, Ranglistenwertungen und Meldeliste umfassen die folgenden personenbezogenen Daten der an dem jeweiligen Turnier beteiligten Spieler:

- Name, Vorname
- Name des Vereins
- Spielerportrait
- Spielergebnis
- Ranglistenwertung und Platzierung
- Verhängte Ordnungsstrafen

Mit Unterzeichnung der Spielerverpflichtung Snow-Volleyball und dem Erwerb/Besitz einer DVV Beach-/ Snow-Lizenznummer willigt der Spieler ein, dass die personenbezogenen Daten in Turnierergebnislisten und Ranglisten, wie z.B. auf den o.g. Webseiten, durch den DVV veröffentlicht werden dürfen. Des Weiteren willigt der Spieler ein, dass alle personenbezogenen Daten der CEV und der FIVB zur Verfügung gestellt werden dürfen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Spieler die Richtigkeit seiner Angaben und verpflichtet sich diese stets zu aktualisieren.

6.7 Snow-Spielrecht

Das Snow-Spielrecht ist unabhängig vom Hallen- oder Beach-Spielrecht. D.h., im Snow-Volleyball kann in Absprache mit dem Hallen- bzw. Beachverein ein anderer Verein angegeben werden. Die Angabe von mehreren Vereinen ist nicht möglich. Es müssen zwischen Snow-/ Beach- und Hallen-Volleyball keine Wechselzeiten eingehalten werden.

6.8 Teilnahme nichtdeutscher SpielerInnen bei den DSVM

Die Anmeldung erfolgt über ein vom Snow-/Beach-Büro bereitgestelltes Anmeldeformular.

- 1) Nichtdeutsche Spieler dürfen nur mit Genehmigung bzw. Freigabe ihres nationalen Verbandes zu der DSVM zugelassen werden.
- 2) Über die Zulassung der Teams zum Turnier entscheidet das Snow-/Beach-Büro in Absprache mit dem DVV-Vorstand in Form einer Wildcard.
- 3) Es dürfen pro Geschlecht max. zwei nichtdeutsche Teams starten. Zusätzlich gelten die Vorschriften der FIVB und CEV für die Teilnahme von nichtdeutschen Teams an nationalen Meisterschaften.
- 4) Ein Team, bestehend aus einem deutschen und mind. einem nichtdeutschen Spieler gilt als nichtdeutsches Team.
- 5) Die Anzahl der max. zugelassenen nichtdeutschen Teams ist auf zwei Teams beschränkt. Sollten sich mehr als zwei Teams zum Turnier anmelden, so ist nach folgender Vorrangliste zu verfahren:
 - A - Ranglistenpunkte (FIVB-/ CEV-Rangliste und/ oder DVV-Ranglisten)
 - B - Nichtdeutsche Spieler, die mit einem deutschen Spieler ein Team bilden
 - C - Zeitlicher Eingang der Anmeldung.

Kapitel 7: Turnierteilnahme

7.1 Meldetermine

Meldeschluss ist jeweils 15 Tage vor Turnierbeginn. Nachmeldungen bei freien Plätzen sind nach Meldeschluss zugelassen. Es gilt der Zeitpunkt der Online-Anmeldung.

7.2 Meldelisten

Die Meldelisten sind auf der Internetseite des DVV (<http://beach.volleyball-verband.de/public/>) immer aktuell einzusehen.

7.3 Setzlisten

Die Teams werden anhand der Punkte der drei besten SpielerInnen pro Team der DVV Snow-Volleyball Rangliste gesetzt. Teams ohne DVV Snow-Volleyball Ranglistenpunkte werden nach der aktuellen DVV Beach-Volleyball Rangliste dahinter positioniert. Teams mit gleicher Punktzahl (Snow-Volleyball Ranglistenpunkte) werden gelöst. Teams mit der gleichen Punktzahl (Beach-Volleyball Ranglistenpunkte) werden nach Snow-Volleyball Ranglistenpunkten gesetzt. Sollten die Snow-Ranglistenpunkte ebenfalls gleich sein, wird gelöst.

Die Setzung der nichtdeutschen Teams erfolgt auf die Plätze 5 und/oder 6. Teams, die in der DVV-Snow- oder Beach-Volleyball Rangliste bereits besser stehen, werden entsprechend ihrer DVV-Ranglistenpunkte gesetzt.

7.4 Zulassung

Die schriftlichen Zu- bzw. Absagen erfolgen für die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften durch das Beach-/ Snow-Büro 10 Tage vor Turnierbeginn per E-Mail. Bei Punktgleichheit entscheidet der zeitliche Eingang der Meldung.

Die gemeldeten Teams haben die Möglichkeit, bis 10 Tage vor dem Turnier die Richtigkeit der Rangliste zu überprüfen und bei einer möglicherweise falschen Zulassung um Prüfung und Korrektur zu bitten. Nach dieser Frist ist die Zulassungsliste zum Turnier endgültig und abschließend, auch bei fehlerhafter Punktevergabe.

7.5 Meldegebühren

Die Meldegebühr für die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften beträgt 0 Euro. Es besteht die Möglichkeit eine Kautions in Höhe von 50 Euro pro Team einzuziehen, sollte es zu Verstößen gegen die Spielerverpflichtung oder zu anderen Regelverstößen kommen (siehe 7.9 und 12).

7.6 Anmeldungen

Die Anmeldung für die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften erfolgt online unter: <https://beach.volleyball-verband.de/portal/>. Die Meldung ist erst dann vollständig, wenn der Spielerverpflichtung Snow-Volleyball sowie der Vereinbarungen Anti-Doping zugestimmt, dem DVV die Einzugsermächtigung erteilt und bei Bedarf die Angaben in Steuersachen übermittelt wurde.

Ein Team muss mind. aus drei und kann max. aus vier Spielern bestehen. Spieler ohne Teampartner werden bei der Zulassung für die DSVM nicht berücksichtigt.

7.7 Ummeldungen

Ein Partnerwechsel nach Meldeschluss ist nach Versand der Zulassung möglich. Ein Wechsel ist schriftlich bis Montag vor Turnierbeginn gegen eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro möglich. Für spätere Ummeldungen wird eine Gebühr von 50 Euro erhoben. Nach Donnerstag 09:00 Uhr sind keine Partnerwechsel mehr möglich. Sollte doch eine Ummeldung auf Grund einer Krankheit oder Verletzung erforderlich werden, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Teamummeldung aus Verletzungsgründen nach Donnerstag 09:00 Uhr vor dem Turnier wird mit 25 Euro belastet. Ein ärztliches Attest muss bis spätestens Montag 10:00 Uhr nach dem Turnier im Beach-/ Snow-Büro der DVS vorliegen. Ummeldungen können nach Meldeschluss unter den genannten Kriterien mehrmals vorgenommen werden, ein kompletter Austausch des Teams (mehrfache Ummeldung) ist dabei aber nicht möglich.

Es kann keine Ummeldung mit einem Spieler aus einem zum gleichen Turnier gemeldeten und zugelassenen Team vorgenommen werden, es sei denn, bei diesem Team liegt eine Verletzung eines Spielers vor.

Einen Tag vor Beginn des Turniers (i.d.R. Donnerstag) ab 09:00 Uhr, haben sämtliche Nachrückerteams die Möglichkeit der uneingeschränkten Ummeldung, solange sämtliche Zulassungskriterien mit dem/ den neuen Partner/n erfüllt sind. Eine Verbesserung der Nachrückerposition durch eine Ummeldung ist generell nicht möglich. Eine Verschlechterung der Nachrückerposition durch Ummeldung ist möglich.

Bei einer nach der Zulassung vorgenommenen Ummeldung eines Teams, welches bereits eine Wild Card zugesprochen bekommen hat, muss über diese Vergabe erneut entschieden werden.

7.8 Verletzungsregelung

Verletzt sich in einem Team nach dem Zeitpunkt der Zulassung ein Spieler, so kann unter Einhaltung nachfolgenden Kriterien eine Ummeldung vorgenommen werden:

- 1) Vorlage eines ärztlichen Attests
- 2) Der Ersatzspieler muss ebenfalls sämtliche Zulassungsbestimmungen und -Voraussetzungen zur Teilnahme an den DSVM erfüllen.
- 3) Es kann keine Ummeldung mit einem Spieler aus einem zu den DSVM zugelassenen Team vorgenommen werden, es sei denn, auch bei diesem Team liegt eine/ liegen mehrere Verletzungen vor.
- 4) Die Rangliste vom 24.02.2020 ist maßgebend für die Zulassung des Teams.

Ein entsprechender Antrag muss schriftlich beim Beach-/ Snow- Büro bis spätestens Mittwoch, 09:00 Uhr vor den DSVM eingereicht werden. Die Entscheidung über die Zulassung der Ummeldung obliegt dem Snow-Volleyball Leitungsstab.

7.9 Abmeldungen

Nimmt ein Team trotz Zulassung nicht an den Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften teil, verbleibt die Kautionshöhe von 50,- Euro beim DVV. Krankmeldungen unter Vorlage des ärztlichen Attestes werden bis Donnerstag 09:00 Uhr vor dem jeweiligen Turnier akzeptiert. Bei später eingehenden Krankmeldungen, verbunden mit einer Turnierabsage des Teams, verbleibt die Kautionshöhe beim DVV. Dieses ärztliche Attest muss bis spätestens Montag 10:00 Uhr nach dem Turnier im Beach-/ Snow-Büro der DVS vorliegen.

7.10 Nachrücker

Bei freiwerdenden Startplätzen werden die Nachrücker (Absagen) gemäß der Zulassungsliste (10 Tage vor Turnierbeginn) nachrangig berücksichtigt und umgehend informiert. Es besteht hierbei keine Teilnahmeverpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt der Zusage. Bei kurzfristigen Absagen (-1 Stunde) oder unangekündigte Nichtanwesenheit von Teams bei der Einschreibung und anschließendem Technical Meeting werden anwesenden Teams beim Technical Meeting berücksichtigt. Hierbei wird nach folgender Rangliste vorgegangen:

- 1.) Zulassungsliste,
- 2.) Ranglistenpunkte,
- 3.) Losung.

7.11 Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes für die DSVM

	8er Feld
Teams aus der DVV Snow-Volleyball Rangliste	4 / 4 / 3 / 3
Teams aus der DVV Beach-Volleyball Rangliste	4 / 3 / 4 / 3
Teams WC DVV	0 / 1 / 1 / 2

Kapitel 8: Deutsche Snow-Volleyball Rangliste

Der DVV führt die Deutsche Snow-Volleyball Rangliste. Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere (vgl. Dokument Ranglisten). Genannt werden die Vor- und Nachnamen der Spieler mit ihrer Vereinszugehörigkeit. Grundlage für die Berechnung der Deutschen Snow-Volleyball Rangliste ist das Dokument der Ranglisten in der aktuellen Fassung, das auf der Internetseite des DVV (www.volleyball-verband.de) publiziert ist.

Kapitel 9: Turnierdurchführung

Der finale Turnierablauf wird bis spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Turnier über die Internetseite des DVV www.volleyball-verband.de veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen des Turnierablaufs bzw. die Regelungen und Dauer der Auszeiten und Seitenwechsel sind aufgrund von TV-Anforderung und -Übertragungen möglich und werden den Turnierteilnehmern spätestens beim Technical Meeting mitgeteilt. Ebenso werden beim Technical Meeting, spätestens jedoch am Samstagabend, die Reihenfolge der Finals und damit die Spielreihenfolge für den Sonntag bekannt gegeben.

9.1 Turnierleiter / Jury / Schiedsrichter-Einsatzleiter

Bei jedem Turnier wird durch den DVV ein Turnierleiter benannt.

Beim Technical Meeting wird durch den Turnierleiter bekannt gegeben:

- die Jury besteht aus einem vom DVV benannten Vertreter, dem Ausrichter sowie einem/r Spielervertreter/-in. Bei Stimmgleichheit entscheidet der vom DVV benannte Vertreter. Zusätzlich kann der Schiedsrichter-Einsatzleiter (ohne Stimme) zur Beratung hinzugezogen werden.
- der Schiedsrichter-Einsatzleiter und falls notwendig sein Vertreter. Ist kein Schiedsrichter-Einsatzleiter vor Ort, wird diese Aufgabe vom Turnierleiter übernommen.
- der Supervisor. Er vertritt in den TV-Spielen den Schiedsrichter-Einsatzleiter bezüglich Protesten und Verletzungen.

9.2 Turnierablauf

Spielsystem: Die DSVM werden als modifiziertes Poolplay in zwei Vierergruppen mit anschließendem Single Elimination-System gespielt.

9.3 Spielregeln

Es gelten die aktuellen offiziellen [internationalen Snow-Volleyball Spielregeln](#) inklusive der Regularien für CEV Snow-Volleyball Wettbewerbe.

Zur Durchführung wird zusätzlich festgelegt:

- Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Jury des Turniers.
- Die Spielpause zwischen zwei aufeinander folgenden Spielen (des gleichen Teams) muss bei allen Spielen zwischen Ab- und Anpfiff mindestens 30 Minuten betragen.

9.4 Material

9.4.1 Spielball

Bei den Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften ist der Ball Mikasa "Beach Champ VLS 300" Umfang 67 ± 1 cm, mit der Zusatzbezeichnung „DVV Official“ und/oder „DVV Beach 1“ für das Jahr 2020 als offizieller und alleiniger Spielball festgelegt worden.

9.4.2 Spielkleidung

Die Spielkleidung besteht aus Schuhen mit guter Griffigkeit auf Schnee, die keine Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der Spieler darstellen dürfen, neutralen enganliegenden T-Shirts (lang- oder kurzärmelig) und langen (enganliegenden) Hosen, die unter einheitlichen, kurzen Hosen (Farbe und Schnitt) getragen werden können. Spieler dürfen Handschuhe und Hüte/ Caps/ andere Kopfbedeckung tragen. Kompressionskleidung (mit Polsterung) darf getragen werden, um zu unterstützen und vor Verletzungen zu schützen. Ansonsten gelten die offiziellen Richtlinien der CEV/ FIVB. Diese sind auf der Internetseite der CEV (www.cev.eu) sowie FIVB (www.fivb.org) einzusehen.

Die Spielshirts werden vom DVV zur Verfügung gestellt, sind von 1 - 4 nummeriert und werden durch die Wettkampfleitung an die Spieler ausgegeben. Die Spielshirts dürfen nicht verändert werden.

9.5 Proteste im Spielverkehr

Proteste, die in der Spielsituation vom (Spiel-) Kapitän beim 1. Schiedsrichter angemeldet und am Spielende im Spielberichtsbogen vermerkt sind, werden nach dem Spielende von der Jury behandelt.

Kapitel 10: Anti-Doping Ordnung

10.1 Präambel

Die im Deutschen Olympischen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß § 2, 3, 4 und 6 der Satzung des DOSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und auf der Grundlage des Anti-Doping Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen und der World Antidoping Association (WADA) werden hiervon nicht berührt.

10.2 Geltungsbereich

Die Anti-Doping Ordnung und der NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von der Nationalität für alle Athleten, die am Spielbetrieb des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. teilnehmen, und für die Athleten-Betreuer.

Der NADA-Code in seiner jeweils vom Präsidium des DVV durch Beschluss anerkannten gültigen Fassung gilt unmittelbar für den gesamten Spielbetrieb im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

10.3 Dopingkontrollen

Dopingkontrollen können bei der DSVM jederzeit vom DVV auf der Grundlage der Anti-Doping Ordnung und des NADA-Code angeordnet werden (BVO 7.6). Eine Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden ist auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des DVV (info@volleyball-verband.de) erhältlich. Alle Informationen sind auch im Internet zu finden unter www.nada-bonn.de.

Kapitel 11: Marketing

11.1 Werberechte

Bei der DSVM liegen die Werberechte für die Spielshirts bzw. -Tops beim Vermarkter. Werbung auf Bekleidungsstücken, die nach Genehmigung des Wettkampfleiters unter dem Spielshirt getragen werden können (z.B. T-Shirt), ist erlaubt. Die Einhaltung der Richtlinien wird bei den Veranstaltungen durch den Turnierleiter kontrolliert.

Alle weiteren Werbemöglichkeiten können von den Spielern unter Beachtung der Werbeordnung des DVV sowie dem jeweils aktuellen Regelwerk der CEV/ FIVB wie folgt wahrgenommen werden:

11.1.1 Werbung auf der Hose

Jeder Spieler kann beliebig viele persönliche Sponsorenlogos (inklusive Logo des Ausrüsters) auf seiner Spielhose anbringen. Die Werbung kann an jeder beliebigen Position und in jeder beliebigen Größe platziert werden. Die Werbung ist unter Beachtung der Werberichtlinien des DVV genehmigungsfrei. Zusätzlich kann der Name/das Logo des Heimvereins, sofern der Verein dem DVV angegliedert ist, auf der Hose platziert werden.

11.1.2 Werbung auf der Zusatzausrüstung

Zur weiteren Ausrüstung der Spieler können gehören:

- Schuhe
- Sonnenbrille
- Sunvisor oder Kappe oder Stirnband
- Therapeutische Knie- und Ellenbogenschoner
- Fußbekleidung oder Sandsocks (Genehmigung durch den Schiedsrichter erforderlich)
- Eine Uhr
- Pro Oberarm zwei Armbänder (Breite maximal 10 cm) oder zwei temporäre Tattoos oder ein Armband und ein Tattoo.

Auf jedem Teil dieser Zusatzausrüstung dürfen maximal zwei Sponsorenlogos mit einer Größe von zusammen bis zu 72 cm² und jeweils ein Herstellerlogo mit einer Größe von maximal 20 cm² angebracht sein.

Kapitel 12: Sanktionen und Strafen (BVO §14ff)

Für anerkannte Ranglistenturniere des DVV gelten die in der Beach-Volleyball Ordnung festgelegten Sanktionen und Strafen.

Kapitel 13: Kontaktadressen

13.1 Deutscher Volleyball-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main	T: 069-695001-0 F: 069-69500124	info@volleyball-verband.de www.volleyball-verband.de
Nicole Fetting Generalsekretärin	T: 069-69500113	fetting@volleyball-verband.de

13.2 Deutsche Volleyball Sport GmbH

Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main	T: 069-698001-0 F: 069-69800199	beach@volleyball-verband.de
Katharina Keller Beach-/ Snow-Büro	T: 069-698001-38 M: 0173-6722505	keller@volleyball-verband.de

13.3 feedback – Agentur für Sport- & Eventmarketing

Hochgratstraße 6 87534 Oberstaufen	T: 08386-969992	
Gaston Höpfl & Carolus Heim Geschäftsführer	T: 08386-969992	ghoepfl@feedback-event.com

Kapitel 14: Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen mit seinen Anlagen sowie die Ausrichtung der DSVM sind vom Vorstand des DVV am 23.12.2019 genehmigt worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Durchführungsbestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sportlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Vorgehensweisen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Durchführungsbestimmungen als lückenhaft erweisen.

Spielerverpflichtung Snow-Volleyball 2020

Um einen reibungslosen und professionellen Ablauf der Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) zu gewährleisten, erkenne ich ausdrücklich und unwiderruflich die nachfolgenden Verpflichtungen an.

Die „Snow-Volleyball Spielerverpflichtung“ ist Teil der Zulassungsbedingungen für die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften, die ich vor der Anmeldung online (<http://beach.volleyball-verband.de/portal/>) oder mit meiner Unterschrift bestätige.

- 1) Ich kenne die aktuelle Beach-Volleyball Ordnung und die Werbeordnung des DVV, die jährlichen Durchführungsbestimmungen sowie die offiziellen Snow-Volleyball Spielregeln in ihrer aktuellen, von der CEV herausgegebenen Fassung an und verpflichte mich, diese und die Satzung sowie die übrigen Ordnungen des DVV einzuhalten.
- 2) Ich bin verpflichtet, mich an die Weisungen der Turnierleitung zu halten und mich sportlich fair im Sinne der Leitidee der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu verhalten.

In Mitverantwortung für die ideellen Werte im Sport verpflichte ich mich, keinen Alkohol auf dem Eventgelände zu konsumieren, solange ich mich zum einen im Turnier befinde und zum anderen noch als Teilnehmer des Turniers zu erkennen bin (Tragen des offiziellen Spielershirts, Spielerpass, etc.).

- 3) Ich bin verpflichtet, die Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Turnier stehen (z.B. Werbemittel, Equipment) ordnungsgemäß zu behandeln. Ich hafte für die entstandenen Schäden und zeige diese unaufgefordert und unverzüglich bei der Turnierleitung an.
- 4) Ich trete sämtliche Rechte an Bild- und Tonmaterial sowie personenbezogenen Spielanalysedaten, die während der oben genannten Veranstaltungen aufgenommen werden, an den Veranstalter ab. Die Abtretung der vorgenannten Rechte bezieht sich auch auf deren inhaltlich und zeitlich unbeschränkte Verwertung durch alle gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedia-Anwendungen (z.B. Mobilfunkdienste, Internet, Online-Dienste). Der Veranstalter hat das Recht, meinen Namen, meine Biografie, mein Abbild, meine Spielanalysedaten etc. im Zusammenhang damit und für die jeweiligen Veranstaltungen für Presse-, Promotion- und Werbezwecke zu nutzen sowie Sponsoren der Veranstaltung für die Nutzung mit Bezug zur Veranstaltung auf deren Online- und Social-Media-Kanälen unentgeltlich weiterzugeben.
- 5) Ich verpflichte mich, Einladungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Turnier (z.B. Pressekonferenzen, Interviews) wahrzunehmen und am Technical Meeting des Hauptfeldes teilzunehmen sofern diese durchgeführt werden.
- 6) Wenn ich mich für das Hauptfeld eines Turniers qualifiziert habe, bin ich verpflichtet, auch an diesem Turnier teilzunehmen.

- 7) Ich verpflichte mich, keine Veränderungen am offiziellen Spieltrikot vorzunehmen und dieses Trikot während der Spiele, im Rahmen der Siegerehrung, während der gesamten Einspielzeit auf dem Court sowie bei allen Interviews auf dem Court und direkt am Court sowie in der Mixed-Zone zu tragen.
- 8) Ich verpflichte mich, auf dem gesamten Eventgelände, insbesondere aber auf den Courts, nur die vom Ausrichter zur Verfügung gestellten Getränkeflaschen/Dosen bzw. Verpackungen der offiziellen Sponsoren zu verwenden und diese nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle entsorge ich selber.
- 9) Ich verpflichte mich, die Aufwärmzeiten einzuhalten und zum angesetzten Zeitpunkt mit dem Spiel zu beginnen. Bei Verspätung von mehr als fünf Minuten akzeptiere ich die Niederlage bzw. Disqualifikation.
- 10) Ich bin verpflichtet, die mir übertragenen Schiedsrichteraufgaben zu erfüllen. Dazu gehört u.a. auch das pünktliche Anpfeifen der Spiele.
- 11) Ich bestätige, dass ich die in den jeweils maßgebenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen zur Spielberechtigung erfülle.
- 12) Als nichtdeutscher Spieler habe ich die Teilnahme sowohl mit meinem Verein, als auch mit meinem nationalen Verband abgestimmt. Die Freigabe meines nationalen Volleyball-Verbandes liegt dem Deutschen Volleyball-Verband vor.
- 13) Ich bestätige, dass keine gesundheitlichen Bedenken für meine Teilnahme an der Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaft bestehen und dass ich auf eigenes Risiko an dieser Veranstaltung teilnehme.
- 14) Bei auftretender Verletzung während des Turniers verbunden mit einer Spielabsage verpflichte ich mich, diese durch den Turnierarzt bzw. Physiotherapeuten gegenüber der Turnierleitung bestätigen zu lassen.
- 15) Ich bestätige, dass ich mich über die Anti-Doping Bestimmungen der NADA (www.nada-bonn.de), des DVV und über die Verfahrensregeln der DIS (Dt. Sportschiedsgericht) informiert habe und diese einhalten werde. Das Nähere regelt eine Schiedsvereinbarung zwischen dem DVV und mir.
- 16) Ich verpflichte mich, gemäß der jeweiligen Turnierausschreibung, an der Siegerehrung in offizieller Spielkleidung inkl. dem Spieltrikot teilzunehmen.
- 17) Ich stelle außer dem etwaigen Preisgeld keine weiteren finanziellen Ansprüche an den Veranstalter bzw. Ausrichter.

- 18) Ich bestätige, dass ich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei diesen Turnieren auftrete und verpflichte mich, die Preisgelder eigenverantwortlich als eigene Einnahme zu versteuern.
- 19) Ich akzeptiere eine Sanktion entsprechend der BVO - auch im Nachhinein -, falls ich die Spielerverpflichtungen nicht einhalte oder gegen die Regeln der sportlichen Fairness verstoße.
- 20) Ich verpflichte mich, ausschließlich selbst in dem ggf. für mich und meine Spielpartner gebuchten Hotelzimmer zu übernachten, und dies nicht an andere Personen weiterzugeben. Weiterhin verpflichte ich mich, das Hotelzimmer in einem ordentlichen Zustand, spätestens zu den im Hotel geltenden Auscheckzeiten, zu verlassen. Für alle entstandenen Schäden am Hotelzimmer hafte ich in voller Höhe und setze die Hotelleitung unverzüglich über eventuelle Beschädigungen in Kenntnis. Alle meine zusätzlichen Leistungen, wie z.B. Telefon- und Parkgebühren, Minibar, Pay-TV zahle ich beim Auschecken selbst. Beim Einchecken lege ich meinen Personalausweis oder Reisepass vor.
- 21) Ich verpflichte mich, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Snow-Volleyball Spielen oder Snow-Volleyball Wettbewerben, an denen ich mittelbar oder unmittelbar beteiligt bin, abzuschließen oder dieses zu versuchen.

Ich darf auch Dritte nicht dazu anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Ich verpflichte mich, auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder mein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung eine Form unsportlichen Verhaltens darstellen.

Ich verpflichte mich, es unverzüglich dem Deutschen Volleyball-Verband e.V. anzuzeigen, wenn mir von dritter Seite die Manipulation eines Spiels gegen Geldversprechen oder Geldzahlung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn ich die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen abgelehnt bzw. die Manipulation nicht zugesagt habe.

- 22) Ich erkenne an, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der „Snow-Volleyball Spielerverpflichtung“ auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss hat. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der „Snow-Volleyball Spielerverpflichtung“ werden erst mit ihrer schriftlichen Festlegung wirksam. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Abweichungen hiervon können nur schriftlich getroffen werden.

FAIR PLAY VEREINBARUNG SAISON 2020

Diese Vereinbarung auf Initiative der Athleten ist eine Selbstverpflichtung unter allen deutschen Beach-Volleyball – sowie Snow-Volleyball Athleten zu Leistung und Fairplay.

Alle Athleten, die vom Deutschen Volleyball-Verband für nationale sowie internationale Beach-Volleyball – sowie Snow-Volleyball Turniere gemeldet werden, versprechen mit dieser Vereinbarung, ihr Handeln insbesondere im Hinblick auf die Olympischen Spiele an den oben genannten Grundsätzen auszurichten.

Leistung

In Training und Wettkampf die bestmögliche Leistung zeigen, als Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland und des Deutschen Volleyball-Verbandes auftreten, Vorbild für andere sein.

Fairplay

Sich sportlich fair verhalten und die Regeln respektieren, diese Fair Play Vereinbarung einhalten und internationale sowie deutsche Konkurrenten achten. Niemals versuchen, Erfolg durch Täuschung oder Betrug zu erzielen.

Alle Kaderathleten unterschreiben diese Vereinbarung im Rahmen ihrer Kadervereinbarung, alle Nicht-Kaderathleten unterschreiben diese Vereinbarung als Voraussetzung zur Teilnahme an internationalen Turnieren sowie der nationalen Tour.

1. Abmeldungen von internationalen Turnieren

Gemeinsames Ziel aller Athleten und des DVV ist es, Abmeldungen fristgerecht nach Vorgabe der FIVB & CEV sowie DVV (Beachtung der Abmeldefrist im DVV Portal) durchzuführen.

Sowohl für Turniere innerhalb als auch außerhalb Europas gilt:

Bei Abmeldungen nach Erscheinen der Confirmed List muss das Team folgende Dokumente als Scan dem Ansprechpartner auf der Geschäftsstelle (E-Mail an kernbach@volleyball-verband.de) vorlegen:

- ein Attest von einem Arzt in englischer Sprache
- das Flugticket bzw. Tankquittungen

Zusätzlich ist die rechtzeitige schriftliche Abmeldung durch den DVV vom Team sicherzustellen (Zeitzone beachten!).

2. An- und Ummeldungen bei internationalen Turnieren

a) Anmeldungen von Athleten die bereits ihr Karriereende erklärt haben, werden nicht angenommen.

b) Gemeinsames Ziel aller Athleten und des DVV ist es, Ummeldungen fristgerecht nach Vorgabe der FIVB & CEV sowie DVV (Beachtung der Abmeldefrist im DVV Portal) durchzuführen.

Sowohl für Turniere innerhalb als auch außerhalb Europas gilt:

Bei Ummeldungen nach Erscheinen der Confirmed List muss der ummeldende Athlet folgende Dokumente als Scan dem Ansprechpartner auf der Geschäftsstelle (E-Mail an kernbach@volleyball-verband.de) vorlegen:

- ein Attest von einem Arzt in englischer Sprache
- das Flugticket bzw. Tankquittungen

Zusätzlich ist die rechtzeitige schriftliche Ummeldung durch den DVV vom Team sicherzustellen (Zeitzone beachten!).

3. Verletzungen der Fair-Play Grundsätze

Verletzungen der Fair Play Grundsätze können jederzeit bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Zuständige Ansprechpartnerin für Beach-Volleyball ist Laura Kernbach, sowie für Snow-Volleyball Franziska Wilhelm.

Dokument online abgeben

Athleten Antidoping- Vereinbarung

Der Deutsche Volleyball-Verband e.V., (nachfolgend DVV genannt)
Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt/Main,
vertreten durch den Vertretungsberechtigten für Bundeskader Halle/Beach

Nachname, Vorname

Anschrift, falls von obiger DVV-Anschrift abweichend

und der¹ Athlet

Nachname, Vorname

Anschrift

schließen folgende **Vereinbarung**:

Präambel

Der DVV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung (ADO) zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Dies geschieht durch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, der internationalen Spitzenfachverbände CEV und FIVB in der ADO. Der Welt Anti-Doping Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der Bundesregierung, dem DOSB und der NADA unterzeichneten sowie vom DVV angenommenen Welt Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt sind sich der/die Athlet/in und der DVV über Nachfolgendes einig:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DVV und dem Athleten in Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen. Dies umfasst auch die hierzu gehörige Schiedsklausel.

¹ Die im Text verwendete sprachliche Form gilt für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

2. Doping

2.1. Anerkennung von Antidoping-Regelwerken

2.1.1 Der Athlet anerkennt den jeweils gültigen WADA- und NADA-Code, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie das Anti-Doping- Reglement des DVV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.1.2 Der Athlet bestätigt, dass ihm die Inhalte des Antidoping-Gesetzes (<https://www.gesetze-im-internet.de/antidopg/BJNR221010015.html>) bekannt sind.

2.2. Eigenverantwortlichkeit des Athleten

Der Athlet anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen und er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- und/oder NADA-Code nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA. Auch das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode stellt einen Verstoß im Sinne der Anti-Doping-Regelwerke dar.

2.3 Erklärung über die Aushändigung der aktuellen Informationen an den Athleten

Der Athlet bestätigt, dass er vom DVV im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die in 2.1 genannten Regelwerke und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen informiert wurde und dass er über den Zugang zu diesen Regelwerken in Kenntnis gesetzt wurde. Der Athlet bestätigt auch, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen, und dass seine Unterwerfung unter diese nicht von seiner Kenntnis abhängig ist, sondern der zumutbaren Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, die der DVV auf seiner Homepage veröffentlichen wird.

2.4. Informationspflicht des Verbandes

Der DVV informiert die Athleten im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend der Zuständigkeit nach besten Wissen und Gewissen über alle offiziellen Regeln und Richtlinien der Antidoping-Agenturen, der staatlichen Institutionen sowie der FIVB in Bezug auf die für ihn relevanten Themen.

3. Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

3.1 Beginn der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und ersetzt vorherige Athleten Antidoping-Vereinbarungen. Sie endet zum 31.12. des gleichen Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DVV noch der Athlet dieser Fortsetzung schriftlich widersprechen.

3.2 Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung endet mit Abschluss einer neuen Antidopingvereinbarung. Der Athlet kann jederzeit dem DVV und der NADA das Ende seiner Laufbahn mitteilen. Die in der ADO vorgesehenen nachwirkenden Pflichten sind zu beachten.

4. Testpooleinteilung und damit verbundene Regularien

4.1 Information über die Einteilung in Testpools laut Standard für Meldepflichten (SfM) Art. 1 und 2

Die Nationale Antidoping Agentur (NADA) legt in Abstimmung mit dem DVV den jeweiligen NADA-Testpool fest. Dafür meldet der DVV einmal pro Jahr (30. November) den Kreis der Athleten an die NADA, der den von der NADA festgelegten Testpoolkriterien unterliegt. Die Testpools bestehen für ein Jahr, sofern sich keine Änderungen ergeben. Die NADA informiert die Athleten jeweils schriftlich über deren Testpoolzugehörigkeit.

4.2 Testpools (siehe Standard für Meldepflichten Art 3 ff)

Registered Testpool (RTP): Pflicht zur Abgabe der quartalsweisen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mit täglichem Zeitfenster von 1 Stunde (Spitzenathleten nach Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder der FIVB)

Nationaler Testpool (NTP): Pflicht zur Abgabe der quartalsweisen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (sofern nicht schon RTP: Volleyball-Nationalmannschaften der Männer und Frauen, Nationalteams Beach-Volleyball, international startende Perspektivkader Beach-Volleyball)

Allgemeiner Testpool (ATP): Keine Eintragungspflicht in ADAMS, jedoch Meldung der Aufenthaltsorte und Rahmentrainingspläne (Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder NTP sind sowie NK2 – Kader)

Hinweis: Für alle Testpoolmitglieder gilt insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Aktualisierung der angegebenen Daten für den Fall, dass sich Änderungen ergeben haben (Art 3.4 SfM).

4.3 Informationen zu den Meldepflichten der Testpoolathleten laut Standard für Meldepflichten Art. 3

4.3.1 Athleten, die **Mitglieder des Registered Testpools (RTP) oder des Nationalen Testpools (NTP)** sind, sind verpflichtet der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt, sie werden ausschließlich verwendet für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

Im Einzelnen haben die Athleten, die Mitglieder des RTP und des NTP sind, die folgenden Angaben zu machen (jeweils am **25.03.**, **25.06.**, **25.09.** und **25.12.** eines jeden Jahres)

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;
- (b) die E-Mail-Adresse des Athleten;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des Athleten/und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;
- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Athleten die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die NADA im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem Athleten wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des Athleten; der Athlet ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;
- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC);

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
- (h) den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.

Athleten des RTP müssen zusätzlich noch für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr angeben, zu dem sie an einem bestimmten Ort für Dopingskontrollen erreichbar sind und zur Verfügung stehen.

Die Athleten müssen bei ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit sie an jedem Tag des Quartal angetroffen und kontrolliert werden können.

4.3.2 **Athleten des ATP** müssen unverzüglich nach Erhalt der Testpoolbenachrichtigung gegenüber der NADA mittels des ATP Athleten-Meldeformulars für den ATP die folgenden Angaben machen:

- (a) Stammdaten inklusive einer E-Mail-Adresse des Athleten sowie eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des Athleten sichergestellt ist;
- (b) Adressen des Athleten, insbesondere die seines ständigen Aufenthaltsortes sowie ggf. des Nebenwohnsitzes und eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann;
- (c) Wochenplan des Athleten;
- (d) Angaben zur zeitlichen Gültigkeitsdauer des Athleten-Meldeformulars für den ATP
- (e) Saisonhöhepunkte.

Hinweis: Alle Änderungen der gemachten Angaben müssen unter Nutzung des ATP-Meldebogens unverzüglich gemeldet werden.

4.4. Der Athlet bestätigt darüber informiert zu sein, dass allgemeine Antidoping-Informationen, Regelwerke, Handlungsanweisungen und Formulare auf den Internetseiten der WADA (www.wada-ama.org), der NADA (www.nada.de), des FIVB (www.fivb.org) und der DVV (www.volleyball-verband.de) in der jeweils gültigen Fassung einzusehen und abrufbar sind.

4.5 Der Athlet bestätigt weiterhin, dass ihm/bekannt ist,

- dass er jeden behandelnden Arzt, Zahnarzt, Physiotherapeuten bei jedem Besuch ausdrücklich davon in Kenntnis setzen muss, dass er Testpoolathlet sei und deshalb nicht ohne Weiteres Medikamente ohne Rücksprache mit dem Vereins-, Verbands- oder OSP-Arzt einnehmen darf (vergl. WADA-Verbotsliste oder Datenbank „NADAMED“ unter www.nada.de/nc/nadamed);
- dass er jeden behandelnden Arzt darauf hinweisen muss, dass vorrangig Medikamente aus der NADA-Broschüre „Beispielliste zulässiger Medikamente“ zu berücksichtigen sind;
- dass er im Falle der Einnahme von Medikamenten/ Nahrungsergänzungsmitteln aller Art stets persönlich dafür verantwortlich ist, dass keine verbotenen Substanzen, Metaboliten oder Marker enthalten;
- dass er als Mitglied eines Testpools sich über die jeweiligen Bestimmungen informieren und die betreffenden Regeln beachten und einhalten muss;

- dass ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen folgende Konsequenzen/Sanktionen für ihn nach sich ziehen kann:
 - a) Nichtentsendung zu Olympischen Spielen und/oder Weltmeisterschaften bzw. Entzug der Akkreditierung;
 - b) Rückforderung von Entsendekosten;
 - c) Strafanzeige;
 - d) Sperren von einem Jahr bis zu lebenslanger Sperre je nach Art und Häufigkeit des Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen (s. Art. 10 DVV Antidoping Ordnung).

4.6 Im Fall von in letzter Instanz festgestellten Versäumnissen oder Verstößen verpflichtet sich der Athlet dem DVV die Kosten zu erstatten, die der DVV, im Zusammenhang mit dem Athleten zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen, im Außenverhältnis gegenüber WADA, NADA und FIVB oder mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport-/Schiedsgerichten zu übernehmen oder auszugleichen hat.

5. Weitergabe personenbezogener Daten

5.1 Dem Athlet/in ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Email-Adresse, etc.) von der NADA, WADA, FIVB und DVV gespeichert werden und an die mit der Durchführung von Dopingkontrollen beauftragten Firmen übermittelt werden dürfen. Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verwendet (siehe NADA Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe).

5.2 Dem Athleten ist bekannt, dass der DVV auf Grund des Nationalen Antidoping Codes verpflichtet ist, mögliche Verstöße gegen das Antidoping-Gesetz den zuständigen Staatsanwaltschaften zu melden.

6. Doping-Kontrollen bei Minderjährigen

Im Fall der Minderjährigkeit: Der gesetzliche Vertreter bestätigt mit der Unterschrift seine Zustimmung zur Durchführung von Dopingkontrollen des minderjährigen Athleten in Training und Wettkampf.

Datum

Datum

[Athlet]

[Vertretungsberechtigte/r des DVV]

[Unterschrift gesetzlicher Vertreter bei minderjährigen Athleten]

Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/Betreuer¹: _____ (im folgenden „Athlet“ bzw. „Betreuer“)

Anschrift: _____

und

Deutscher Volleyball-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt/Main
vertreten durch den Vertretungsberechtigten für Beach/Snow, ~~Kader Halle/Beach, VBL~~²
(nicht Zutreffendes streichen)

Name: _____ (im folgenden „DVV“)

Anschrift: _____

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DVV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“, Anti-Doping-Bestimmungen der FIVB und der CEV sowie des DVV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 ADO entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem DIS wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DVV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den Athleten/den Betreuer einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des DIS kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die WADA, die FIVB und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem _____.

Ort, Datum

Ort, Datum

Athlet/Betreuer

Vertretungsberechtigter des DVV

Gesetzlicher Vertreter Minderjähriger

¹ Die im Text verwendete sprachliche Form gilt für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

² Nichtzutreffendes löschen

Anlage 5: Ranglistenwertung Snow-Volleyball

Wettbewerb	1. Platz	2. Platz	3. Platz	4. Platz	5. Platz	6. Platz	7. Platz	8. Platz	9. Platz	13. Platz	17. Platz	19. Platz	21. Platz
Europameisterschaften	300	275	250	200	175		150		125		75	50	25
CEV - European Tour Event	200	180	160	140	120		100		80	60	40		
Deutsche Meisterschaften	150	130	110	90	60		40						
Deutsche Meisterschaften (ohne Spiel um Platz 3)	150	130	110	90	60		40						
Deutsche Snow-Volleyball Tour	100	85	75	60	40		25						
Die Deutsche Snow-V. Tour (ohne Spiel um Platz 3)	100	85	65		40		25						
LV Turnier	30	25	20	15	10		8		6	3	1		

Stand: 10.10.2019